

Anlage 2 zum SL-Schreiben vom 5. Januar 2022

Erstellung der Halbjahresinformationen, Erteilung der Bildungsempfehlung sowie zu freiwilligen Wiederholungen

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Erstellung der Halbjahresinformation und die Erteilung der Bildungsempfehlung auf der Grundlage der bisher erteilten und bis zu den Winterferien zu erteilenden Noten möglich ist.

Halbjahresinformationen sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Mindestens sollten in der Halbjahresinformation die Noten berücksichtigt werden, die bisher bzw. im Einzelfall bei Inanspruchnahme des Aussetzens der Schulbesuchspflicht erteilt wurden. Eine Bemerkung dazu kann ergänzt werden. Über offene Fragen, wie noch ausstehende relevante Notengebung, entscheiden die Schulen in pädagogischer Verantwortung und mit Augenmaß unter Berücksichtigung der aktuellen Situation.

War eine Leistungsbewertung nach den Vorschriften der Schulordnungen aufgrund der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht unmöglich, ist dies auf der Halbjahresinformation zu vermerken. In diesem Fall sind die Eltern darüber zu informieren, dass ohne Leistungsbewertung keine positive Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres getroffen werden kann. Die Schülerinnen und Schüler können nicht nachweisen, dass sie die Leistungsanforderungen erfüllt haben bzw. erfüllen können.

Die VwV Zeugnisformulare sieht in Ziffer X Nummer 2 vor, dass nicht unterrichtete Fächer mit einem Gedankenstrich ausgewiesen werden. Unterrichtete Fächer, die nicht benotet werden, erhalten die Eintragung „teilgenommen“. Dies sollte vor allem angewendet werden, wenn der Unterricht zwar teilweise stattgefunden hat, aber eine Benotung nicht möglich war.

Mit dem Blick auf die Bildungsberatung und Erteilung der Bildungsempfehlung geht es nicht um eine kurzfristige Maßnahme, sondern um einen langfristig angelegten Prozess. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 SächsSchulG wird die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht 2,0 und besser ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich gewachsen ist. In allen anderen Fällen wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Abwesenheit keine Noten erhalten haben, welche eine Gymnasialempfehlung begründen, erhalten am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 4 eine Bildungsempfehlung für die Oberschule. Schülerinnen und Schüler mit Bildungsempfehlung für die Oberschule können ein Gymnasium besuchen, wenn das in § 34 Absatz 2 SächsSchulG beschriebene Verfahren durchlaufen wird. Nach dem Beratungsgespräch entscheidet grundsätzlich der Elternwille. Wenn das Kind jedoch an keiner schriftlichen Leistungserhebung nach § 34 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 SächsSchulG teilnimmt bzw. nicht teilnehmen kann, weil es den für den Zugang zur Schule erforderlichen Corona-Test verweigert, fehlt es an einer wesentlichen Grundlage des Beratungsgesprächs.

Für die freiwillige Wiederholung von Klassen- oder Jahrgangsstufen gelten ausschließlich die Regelungen der jeweiligen Schulordnung. Die Erwägung einer Wiederholung trifft die Schule gemeinsam mit den Eltern weiterhin sehr verantwortungsvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wiederholung eines kompletten Schuljahres eine unverhältnismäßige Zeitinvestition ist, die personell und räumlich kaum umsetzbar ist, deutliche Auswirkungen auf die Bildungsbioografie hat und durch den Ausschluss aus der gewohnten Klassengemeinschaft demotivierend wirken kann (siehe auch SL-Brief vom 16. April 2021 zu dieser Thematik).